

A...kademie der bildenden Künste Wien

Wiederverlautbarung und Verlängerung des zeitlichen Geltungsbereiches der

„Notverordnung des Rektorats –

Ermächtigung zur Abhaltung virtueller Sitzungen“

Gemäß § 5 iVm § 22 Abs. 1 2. Satz Universitätsgesetz 2002 – UG erlässt das Rektorat im hergestellten ausdrücklichen Einvernehmen mit dem Senatsvorsitz und dem Universitätsrat der Akademie der bildenden Künste Wien – in der Folge Akademie – folgende Notverordnung:

§ 1

Diese Notverordnung wird in Wahrnehmung der Verantwortung des Rektorats als operativem Leitungsorgan der Akademie – da infolge der eingetretenen Ausnahmesituation (Maßnahmen der Bundesregierung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19) bis auf den Universitätsrat, den Senat, die Curricula- und Berufungskommissionen sowie den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen alle anderen aufgrund des Universitätsgesetz 2002 eingerichteten Kollegialorgane zur Zeit nicht beschlussfähig und damit handlungsunfähig sind und daher deren gesetzliche und satzungsmäßige Aufgaben nicht wahrnehmen können, um die Erfüllung der Aufgaben der Akademie in der gegenwärtigen außergewöhnlichen Situation weiter zu ermöglichen – erlassen.

§ 2

Die aufgrund des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten Kollegialorgane der Akademie werden ermächtigt, Sitzungen gemäß der Geschäftsordnung unter Verwendung digitaler Konferenzsoftware, sogenannte virtuelle Sitzungen, abzuhalten, wobei folgende Regelungen zu beachten sind:

-
1. Die/der Vorsitzende des Kollegialorgans ist verantwortlich für die Einhaltung der Geschäftsordnung und der in dieser Notverordnung festgelegten Regelungen.
 2. Die Teilnehmer_innen können sich unter Verwendung technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung an den Beratungen und den Abstimmungen beteiligen. Die so zugeschalteten Sitzungsteilnehmer_innen gelten als anwesend.

A...kademie der bildenden Künste Wien

3. Bei der Durchführung der virtuellen Sitzung werden technische Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung eingesetzt, mit denen sichergestellt ist, dass keine unberechtigten Personen an der virtuellen Sitzung teilnehmen können.
4. Die Teilnehmer_innen an der virtuellen Sitzung geben ausdrücklich zu Protokoll, dass sie sich allein im Raum befinden. Sobald eine weitere Person den Raum betritt, meldet das die/der Teilnehmer_in unverzüglich.
5. Die Teilnehmer_innen müssen durchgehenden Sicht- und Hörkontakt haben, um die entsprechende Kommunikation zu gewährleisten. Die Authentizität der Diskussion in Form von Gestik, Mimik etc. muss gewährleistet sein.
6. Die Teilnehmer_innen müssen über die gleichen Unterlagen verfügen.
7. Die Einhaltung der Amtsverschwiegenheit und des Datenschutzes muss durchgehend gewährleistet sein.
8. Etwaige Unregelmäßigkeiten gem. Z. 2 bis 7 sind unverzüglich der/dem Vorsitzenden zu melden, die/der dies zu protokollieren hat.

§ 3

Diese Notverordnung tritt spätestens mit 30.09.2023 außer Kraft.

Für das Rektorat:

Rektor Dr. Johan F. Hartle e.h.